



Textliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung
Gemäß § 7 (2) der BauVO von 1968 sind sonstige Wohnungen ab 1. Obergesch. zulässig.
Gemäß § 7 (4) derselben Verordnung sind in Geschossen, die an begrenzten Verkehrsflächen liegen, nur die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten zulässig.
- Beugstellung
Die Außenwände aller Bauten sind in Ziegelfachbau oder Verbundbauweise auszuführen. Sich dem Bau einordnende andersartige Fassadenteile sind zugelassen.

Für den Bereich des B.- Planes 130/3 gelten zusätzlich noch die Festsetzungen des B.- Planes 130/7.

STADT NEUSS Bebauungsplan Nr. 130/3 Ergänzungsplan	Gebäudebestand Wohngebäude Wirtschaftsgebäude zerstörtes Gebäude Abbruch Gebäudevorschlag	Straßenbegrenzungslinien, Baulinien u. Grenzen Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze vorg. Flurstücksgrenze Flurstücksgrenze	Art u. Maß der baulichen Nutzung Beispiel: MK Vg GRZ 1,0 GFZ 2,2 Grundflächenzahl GRZ 1,0 GRZ 2,2 Grundflächenzahl GRZ 1,0 GFZ 2,2 Geschöfllächenzahl Baumaßenzahl offene Bauweise geschlossene Bauweise Vollgeschöfllächenzahl (Höchstgrenze) Vollgeschöfllächenzahl (zwingend)	Erschließungs- u. Verkehrsflächen überdeckte Tiefstraße öffentliche Verkehrsfläche Einfahrten zu den Garagen u. Stellplätzen auf den öffentlichen Grünflächen öffentliche Grünflächen nicht überbaute Grundstücke (Vorgärten) öffentliche Wasserflächen (Vorgärten)	Sonstige Signaturen SD Satteldach FD Flachdach Regenwasserkanal Schmutzwasserkanal Höhe über NN G Garagen SF Stellplätze öffentl. Parkplätze	Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen, die für das Flurstück bisher gültig waren, aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplanes Nr. 130 u. 130/7.		
	Gemarkung Neuss Flur 8 Maßstab 1:250	Es gilt die Bauutzungsverordnung 1968 (BGBI. I S. 1237)	Erworfen: Stadtplanungsamt Neuss, den 4.5.1972 Der Oberstadtdirektor [Signaturen] Angefertigt: Verm.- u. Katasteramt Neuss, den 4.5.1972 Der Oberstadtdirektor [Signaturen] Stadt. Vermessungsdirektor	Es wird beschließt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Neuss, den 4.5.1972 Der Oberstadtdirektor im Auftrage: [Signaturen] Stadt. Vermessungsdirektor	Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Neuss vom 28.1.1972 Neuss, den 4.5.1972 Der Rat der Stadt [Signaturen] Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Nach örtlicher Bekanntmachung am 4.5.1972 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 12.5.1972 bis 12.6.1972 öffentlich ausgelegen. Neuss, den 27.6.1972 Der Oberstadtdirektor [Signaturen]	Der Rat der Stadt Neuss hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG i.V. mit § 28 GO NW am 16.6.1972 als Satzung beschlossen. Neuss, den 27.6.1972 Der Rat der Stadt [Signaturen] Oberbürgermeister / Stadtverordneter	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 13.7.1973 Der Regierungspräsident im Auftrage: [Signaturen]

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 130/3
- Am Konvent / Neumarkt -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 25.04.1973 Es gilt die BauNVO 1968

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 7 (2) der BauNVO von 1968 sind sonstige Wohnungen ab 1. Obergeschoß zulässig.

Gemäß § 7 (4) derselben Verordnung sind in Geschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, nur die in Absatz 2 Nr. 2 genannten Nutzungsarten zulässig.

2. Baugestaltung

Die Außenwände aller Bauten sind in Ziegelrohbau oder Verblendbauweise auszuführen. Sich dem Bau einordnende andersartige Fassadenteile sind zugelassen.

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 130/7
- Niederstraße, Hafestraße, Rheinstraße, Glockhammer -

Redaktionelle Anmerkung: *Rechtskraft 04.07.1987 Es gilt die BauNVO 1977*

1. Im gesamten Plangebiet sind von den gemäß § 7 (2) 2 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten gemäß § 1 (5 und 9) BauNVO ausgeschlossen:

Stehimbisse, die nicht im Zusammenhang mit einer Verkaufsstätte oder einer Gaststätte stehen, Sex-Shops, Spielhallen, Sex-Kinos, Peep-Shows, Strip-tease-Shows, Eros-Center, Dirnenunterkünfte

2. Im Bereich Meererhof und Neumarkt (im Plan gekennzeichnet) sind Vergnügungsstätten aller Art gemäß § 1 (4 und 8) BauNVO ausgeschlossen.